

Informationsblatt für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase

Unterrichtsversäumnisse in der Qualifikationsphase / Entschuldigungsverfahren

Liebe Schülerinnen und Schüler,

bitte haltet euch genau an die folgenden Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind.

1. Gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 des BayEUG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 GSO seid ihr zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich. Versäumte Unterrichtsstunden werden von der Kursleiterin/vom Kursleiter in einer Datenbank erfasst.
2. Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, muss die Schule umgehend unter Angabe des Grundes benachrichtigen. Dies kann telefonisch (0931-2601324 oder 0931-2601342) oder per Mail an siebold.oberstufe@gmail.com bis spätestens 08.30 Uhr erfolgen.
3. Bei Häufungen der Fehlzeiten wird von den Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung eingefordert, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Vorsprechen bei den Oberstufenbetreuern.
4. „Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.“ (§ 37 Abs. 2 GSO)
5. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während des Unterrichts oder im Laufe des Unterrichtstages, so muss sie/er sich durch Oberstufenkoordinatoren vom weiteren Unterrichtsbesuch freistellen lassen. Persönliches Erscheinen im Oberstufenbüro ist dabei notwendig. Dort erfolgt der Eintrag in die Datenbank.
6. Sind für den Krankheitstag Leistungserhebungen angesetzt (z.B. Schulaufgabe, Referat, Leistungsabnahme im Sport), so kann nur bei ausreichender Entschuldigung (d.h.: Anruf/Mail/Fax am Tag der Leistungserhebung und Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von 10 Tagen) ein Nachtermin angesetzt werden; § 59 Abs. 1 GSO. Bei unentschuldigtem, bzw. zu spät entschuldigtem Versäumen einer Leistungserhebung erfolgt eine Bewertung mit null Punkten. Ein ärztliches Zeugnis muss am Tag der Erkrankung oder spätestens am Folgetag ausgestellt werden. Später ausgestellte Bescheinigungen werden nicht anerkannt.
7. Eine Ersatzprüfung kann (nach § 59 GSO) angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen Versäumnissen keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

Hümmer/Kunkel
Oberstufenkoordinatoren